



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.117/2-2/73

Wien, den 27. Dezember 1973

1477 / A.B.zu 1495 / J.
Präs. am 7. Jan. 1974Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten KOLLER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 27. November 1973 überreichte Anfrage Nr. 1495/J-NR/73 betreffend Schwellenpreise für Geflügel gem. Bundesgesetz 135/1969, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.)

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zwei Vorschläge betreffend die Schwellenpreiserhöhung für bestimmte Produkte der Geflügelwirtschaft unterbreitet, wobei nach sorgfältiger Prüfung dem Kompromißvorschlag vom 9. Oktober 1973 zugestimmt wurde. Dies fand seinen Ausdruck in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Zl. 72.348-2a/73 vom selben Tage, die am 15. Oktober 1973 in Kraft trat. Diese Verordnung wurde im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 273 vom 13. Oktober 1973 kundgemacht.

Zu 2.)

Bei der Beurteilung des obzitierten Vorschlages wurde die unter Antwort 3 dargelegten vom Gesetzgeber geforderten Kriterien berücksichtigt.

zu 3.)

Der Wille des Gesetzgebers, wie er sich in dem Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Einhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, darstellt, wurde beachtet. Er kommt in den §§ 2 und 3 leg.cit. zum Ausdruck. Demnach ist bei der Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Schwellenpreise von den Zielsetzungen der Stabilisierung der Preise, der Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und des Schutzes der inländischen Geflügelwirtschaft auszugehen. Die Schwellenpreise sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung, im Betrieb und beim Absatz jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der je-

- 2 -

weiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen. Als Kriterium für die Beurteilung, ob die Schwellenpreise den bei der Erzeugung bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, dienen die Produktionsbedingungen in der bäuerlichen Geflügelhaltung und die Erzeugungskosten in rationell geführten Betrieben.

Einerseits war nun die Senkung des Importausgleiches bei tiefgekühlten Hähnern sowie die Abstandnahme von der Einhebung des Importausgleiches bei Eiern zur Dämpfung des Preisauftriebes bei diesen Produkten im Sinne der Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung notwendig. Andererseits erhöhten die inländischen Geflügelproduzenten im März und Juli 1973 ihre Preise ohne vorherige Befassung der PK. In dem ersten Verordnungsentwurf war keine Bestimmung über eine Schwellenpreisreduktion für den Fall einer rückläufigen Kostenentwicklung (z.B. bei Futtermitteln) enthalten. Die Schwellenpreiserhöhung für tote Hühner und Eier erschien auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes, zumindest in diesem Ausmaß, nicht vertretbar. Die Kostenberechnungen der Geflügelwirtschaft waren bekannt, da sie vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 20.6.1973 GZ 46.420-19/73, dem Bundesministerium für Inneres mitgeteilt wurden.

Nach genauer und gewissenhafter Prüfung aller dem Bundesminister für Inneres zur Verfügung stehenden Unterlagen, war dem Kompromißvorschlag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der die erwähnten Kriterien des Gesetzes gleichrangig beurteilte, zuzustimmen.

Zu 4.)

Die am 8. Oktober 1973 einvernehmlich getroffene Regelung hat eine mäßige Erhöhung der Schwellenpreise für bestimmte Erzeugnisse in Aussicht genommen, die für Produzenten, Handel und Verbraucher tragbar erschien.

Zu 5.)

Alle Bereiche der Produktion in Österreich stehen in einem der Öffnung des österreichischen Marktes entsprechend zunehmenden wirtschaftlichen Kräfte- und Spannungsfeld. Für alle Pro-

- 3 -

duktionsbereiche stellt sich daher die wiederkehrende Frage der Konkurrenz mit ausländischen Mitbewerbern. Es ist der österreichischen Produktion in ihrer Gesamtheit bisher auch gelungen, einen Weg zu finden, auf dem größeren Markt erfolgreich zu bestehen. Es besteht daher begründete Zuversicht, daß auch die österreichische Eier- und Geflügelproduktion als ein Teil der gesamtösterreichischen Produktion die ihre Existenz sichernden Erfolge auf dem Markt, auch angesichts von Mitbewerbern aus Wirtschaftsräumen unterschiedlicher Strukturierung, erzielen wird. Man ist daher zurecht der Meinung, daß es der österreichischen Eier- und Geflügelproduktion ebenso wie anderen Wirtschaftsbereichen gelingt, mit einem gestützten Auslandsangebot zu konkurrieren. Dies besonders angesichts der Tatsache, daß importausgleichsfreie Ware nur dann nach Österreich kommt, wenn eine vom österreichischen Angebot allein nicht zu befriedigende Nachfrage besteht - ein Vorteil, der anderen Wirtschaftsbereichen nicht zuteil wird.

Zu 6.)

Die Höhe der EWG-Exportstützung in Drittländer wird von Zeit zu Zeit geändert, wobei für die einzelnen Produkte und den Gültigkeitszeitraum verschieden hohe Beträge in Frage kommen. Die beschlossenen Sätze werden im "Amtsblatt der EWG" veröffentlicht und sie zeigen im Zeitraum vom 1. November 1972 bis dato eine kontinuierlich rückläufige Tendenz.

Zu 7.)

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6 erscheint eine Antwort hiezu entbehrlich.

